

ZIR ZENTRALINSTITUT FÜR RAUMPLANUNG AN DER UNIVERSITÄT MÜNSTER

DIREKTOR
PROFESSOR DR. HANS D. JARASS. LL.M.

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12-13, 48143 Münster

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



48143 Münster, 20.01.2005

TELEFON: (02 51) 83-2 97 81

DURCHWAHL: 83-2 97 81

FAX: (02 51) 83-2 97 90

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

UNSER ZEICHEN:

zifa/novelle LPIG/b-Präsident

Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 13/6101

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Blick auf die öffentliche Anhörung am 24. Januar 2005 sende ich Ihnen meine
Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Grottefels

Dr. Susan Grottefels
Geschäftsführerin

Anlage

Leerseite

ZIR ZENTRALINSTITUT FÜR RAUMPLANUNG AN DER UNIVERSITÄT MÜNSTER

DIREKTOR
PROFESSOR DR. HANS D. JARASS. LL.M.

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12-13, 48143 Münster

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

48143 Münster, 20.01.2005

TELEFON: (02 51) 83-2 97 81

DURCHWAHL: 83-2 97 81

FAX: (02 51) 83-2 97 90

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

UNSER ZEICHEN:

z/fo/nevelte LPIG/b-Präsident: Stellungnahme

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG), Drucksache 13/6101**

Dr. Susan Grotefels
Geschäftsführerin des Zentralinstitus für Raumplanung an der Universität Münster

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt: Aufgabe, Leitvorstellungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 LPIG-E:

Die Vorschrift stellt einen gelungenen Kompromiss zwischen den Formulierungen des Raumordnungsgesetzes (BGBI I S. 2081), zul. gcänd. d. Art. 2 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) v. 24.06.2004 (BGBI I S. 1359) und denen des alten Landesplanungsgesetzes dar. Sehr zu begrüßen ist der Übergang vom Terminus "Landesplanung" zu dem der "Raumordnung".

Abs. 2 S. 1 Hs 2:

Überlegenswert ist, den Begriff "Gender Mainstreaming" durch eine Formulierung in deutscher Sprache zu ersetzen. Dies würde dem Gebot der Bestimmtheit und Klarheit von Rechtsnormen dienen.

§ 2 LPIG-E:

Sehr positiv zu werten ist die Verwendung der Begriffe "Regionalplan" und "Regionalplanung" statt "Gebietsentwicklungsplan" und "Gebietsentwicklungsplanung". Damit wird dem Sprachgebrauch des Raumordnungsgesetzes und dem der anderen Bundesländer Rechnung getragen.

Abs. 3:

Die Ausführungen zu § 16 LPIG-E verdeutlichen, dass das Landesentwicklungsprogramm, soweit es weiterhin als Planungsinstrument geregelt werden soll, konsequenterweise ebenfalls als Raumordnungsplan aufgeführt werden muss.

Abs. 4:

Der Begriff des Raumordnungsverfahrens ist bereits in § 15 Abs. 1 ROG definiert. Da es sich bei dieser Regelung des Raumordnungsgesetzes allerdings nicht um unmittelbar geltendes Recht handelt, erscheint eine erneute Legaldefinition im Landesplanungsgesetz durchaus sinnvoll. Allerdings sollte dann die Formulierung des § 15 Abs. 1 ROG wiederholt werden. Eine Beschränkung auf eine Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung erscheint sowohl mit Blick auf die Definition in § 15 Abs. 1 ROG als auch hinsichtlich der Formulierung des § 28 Abs. 1 LPIG-E, der ebenfalls eine Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung verlangt, nicht sinnvoll. Im Übrigen sollte überlegt werden, ob die Definition des Raumordnungsverfahrens nur an einer Stelle entweder unter § 2 oder nur unter § 28 erfolgen kann.

Abs. 5:

Die Definition der Instrumente der Raumordnung kann entfallen. Aus dem jeweiligen Sachzusammenhang und aus den Überschriften des Gesetzes lässt sich entnehmen, wann ein Instrument der Raumordnung zum Einsatz kommt. Darüber hinaus ist es schwierig, den Begriff "Instrument" unter Verwendung des Wortes "Instrument" zu definieren.

Abs. 6:

Mit Blick auf die Definition raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im unmittelbar geltenden § 3 Nr. 6 ROG kann die Regelung entfallen.

2. Abschnitt: Staatliche Organisation**§ 3 Nr. 2 LPIG-E:**

Die Verwendung des Wortes "beachtet" im Zusammenhang mit den Grundsätzen *und* Zielen der Raumordnung erscheint problematisch. Im sonstigen Sprachgebrauch von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz werden Grundsätze *berücksichtigt* und Ziele *beachtet*.

§ 3 Nr. 4 LPIG-E:

Hinter dem Wort "Maßnahmen" muss das Komma entfallen.

§ 4 Abs. 3 LPIG-E:

Zur Klarstellung könnte eine einfachere Formulierung lauten: "Die Bezirksplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des Regionalrates".

3. Abschnitt: Regionalräte

§ 7 LPIG-E:

Vor dem Hintergrund der im Landesplanungsbericht 2001 geforderten Entfrachtung und Vereinfachung des Landesplanungsgesetzes ist die Verschiebung einzelner Regelungen im Zusammenhang mit der Bildung von Regionalräten in eine Durchführungsverordnung zu begrüßen.

II. Teil: Raumordnungspläne

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 S. 1 LPIG-E:

Hinsichtlich der Definitionen und der Systematik von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz-Entwurf bringt diese Regelung erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Nach der unmittelbar geltenden Regelung des § 3 Nr. 2 ROG, auf den auch in § 2 Abs. 7 LPIG-E verwiesen wird, sind Ziele der Raumordnung Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dementsprechend sollte nicht der Begriff "Darstellung", sondern der Begriff "Festlegungen" verwandt werden. Dies entspräche auch dem sonstigen Sprachgebrauch des Landesplanungsgesetz-Entwurfs. Außerdem kann dementsprechend das Landesentwicklungsprogramm nur dann Ziele der Raumordnung enthalten, wenn es in § 2 Abs. 7 LPIG-E ebenfalls als Raumordnungsplan definiert wird.

§ 11 S. 2 LPIG-E:

Unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 LPIG-E kann diese Regelung entfallen.

§ 12 LPIG-E:

Mit Blick auf das unmittelbar geltende, nicht disponible Bundesrecht in § 4 ROG und § 5 ROG und auf die gewünschte Entfrachtung des Landesplanungsgesetzes gilt es zu überlegen, die Regelung im Landesplanungsgesetz vollständig entfallen zu lassen, zumal sie als rahmenrechtswidrig gewertet werden könnte. Die Bindungswirkungen gegenüber Privaten nach § 4 Abs. 3 ROG und die Regelungen des § 4 Abs. 4 ROG werden nicht übernommen. Zudem beschränkt sich die Norm auf die Bindungswirkungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, obwohl die Überschrift die "Erfordernisse der Raumordnung" und damit einen weiteren Begriff im Sinne des § 3 Nr. 1 und Nr. 4 ROG anspricht. Der Rechtsanwender sollte nicht unnötig hinsichtlich der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung verwirrt werden. Aus Klarstellungsgründen könnten höchstens die Regelungen des Raumordnungsgesetzes vollständig wiederholt werden.

§ 13 LPIG-E:

Abs. 3:

Es ist fraglich, inwieweit die Pflicht zur Berücksichtigung von Fachbeiträgen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Raumordnungspläne zu regeln ist. Nach der Formulierung handelt es sich eher um eine Bestimmung, die sich mit dem Zustandekommen des

Raumordnungsplanes befasst. Eine Regelung im Zusammenhang mit dem Abwägungsgebot im Rahmen des § 14 LPlG-E erscheint daher sinnvoller. Überdies sollte klargestellt werden, wie sich die Fachbeiträge von einer "normalen" Stellungnahme der öffentlichen Stellen unterscheiden.

Abs. 4:

Statt des Verweises auf § 4 Abs. 2 ROG muss ein Verweis auf § 4 Abs. 3 ROG erfolgen.

Darüber hinaus ist wie bei Abs. 3 fraglich, ob die Regelung mit einem Handlungsauftrag im Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Raumordnungsplanes aus systematischen Gründen nicht ebenfalls besser in § 14 LPLG-E aufgehoben wäre.

Abs. 5:

Diese Regelung mit der engen Anlehnung an § 7 Abs. 4 ROG dient der Rechtsklarheit und ist sehr zu begrüßen.

§ 14 LPlG-E:

Es ist sehr erfreulich, dass der Entwurf des Landesplanungsgesetzes die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG weitgehend vollständig umgesetzt hat und sich stärker an den Vorgaben der europäischen Richtlinie orientiert als z. B. noch der Gesetzgeber des Baugesetzbuchs im Rahmen des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau.

Der Aufbau des gesamten Paragraphen erscheint allerdings problematisch, da Verfahrensvorschriften mit dem Abwägungsgebot, das gerade an der Schnittstelle zwischen Verfahrensrecht und materiellem Recht anzusiedeln ist, vermengt werden. Systematisch vorzugswürdig wäre ein Aufbau, bei dem zumindest § 14 Abs. 5 LPlG-E direkt im Anschluss an § 14 Abs. 1 LPlG-E zu finden ist. Abs. 1 und Abs. 5 könnten entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 7 ROG oder in einem gesonderten Paragraphen in einem Absatz zusammengefügt werden.

Abs. 3:

In S. 3 müsste hinter "berührt werden" ein Komma gesetzt werden. In S. 4 müsste es grammatikalisch richtig heißen: "..., deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, ...".

Unter Berücksichtigung der rahmenrechtlichen Vorgaben des § 7 Abs. 6 ROG erscheint es notwendig, den Kreis der Öffentlichkeit, der Stellung nehmen darf, nicht durch die Formulierung "die in ihren Belangen berührt werden", einzugrenzen, sondern eine Jedermann- bzw. Populärbeteiligung zuzulassen (vgl. *Grotfels/Uebbing*, Öffentlichkeitsbeteiligung in der Raumordnung, NuR 2003, 460 (464 f.)). Zweifelhaft erscheint allerdings die Begründung des neuen § 7 Abs. 6 ROG (BT-Drucksache 15/2250, S. 70 f.), die trotz der Formulierung des § 7 Abs. 6 ROG ("Es ist vorzusehen, dass den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht zu geben ist") den Begriff der Öffentlichkeit eingegrenzt sehen möchte im Sinne der EG-Richtlinie 2001/42/EG. Die EG-Richtlinie wiederum schließt in den Begriff der Öffentlichkeit "Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gem. dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante

Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen." Da u. a. der Begriff des Interesses am Entscheidungsprozess im Sinne der Richtlinie nur schwer zu definieren ist, erscheint eine allgemeine uneingeschränkte Einführung der Öffentlichkeitsbeteiligung praktikabler.

Abs. 4:

In S. 1 ist ein Verweis auf das Landesplanungsgesetz nicht notwendig. Dieser Satz sollte eher heißen: "..., so ist dieser zu beteiligen".

In S. 3 ist die alleinige Erwähnung der Bundesbehörden, mit denen ein Benehmen erforderlich ist, sehr weit gefasst. Eine Konkretisierung, mit welchen Bundesbehörden ein Benehmen herzustellen ist, erscheint notwendig.

In S. 5 stellt der Relativsatz "die in der Regel drei Monate nicht überschreiten sollte" eine zu starke Abschwächung dar. Das Wort "sollte" kann mit dem Wort "soll" ersetzt werden.

In S. 8 sollte statt der Formulierung "Nicht-Genehmigung" die gebräuchliche Formulierung "Ablehnung der Genehmigung" verwandt werden.

Abs. 5:

Hier genügt ein Verweis auf die Absätze desselben Paragraphen. Ein Voranstellen von § 14 erscheint nach der üblichen Verweistchnik nicht notwendig.

Abs. 7:

Da sich das Überwachungserfordernis gem. Art. 10 der EG-Richtlinie 2001/42/EG auf alle Pläne bezieht, müsste der Begriff der "der Regionalpläne" durch "der Raumordnungspläne" ersetzt werden. Dass der Landesplanungsgesetz-Entwurf alle Raumordnungspläne der Überwachung unterziehen wollte, wird auch aus dem Regelungszusammenhang in § 14 deutlich, der sich auf alle Raumordnungspläne bezieht.

§ 15 LPIG-E:

Abs. 1:

In S. 2 muss vor dem Wort "beschreiben" ebenfalls ein "zu" eingefügt werden.

Aus Klarstellungsgründen wäre es wünschenswert, dass der Umweltbericht ein "selbstständiger Teil der Begründung des Raumordnungsplans" wäre. Die von der Landesregierung gewählte Formulierung ist dennoch europarechtskonform und entspricht in jedem Fall dem Raumordnungsgesetz, das in § 7 Abs. 5 S. 3 die eher unglückliche Formulierung "unselbstständiger Teil" wählt (vgl. dazu *Uebbing*, Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen, 2004, S. 158 ff.).

Abs. 3:

In S. 2 ist hinter dem Wort "könnten" ein Komma zu setzen.

§ 16 LPIG-E:

Es überrascht, dass die Landesregierung nach ihren Überlegungen, Landesentwicklungsplan und Landesentwicklungsprogramm zusammenzuführen, im Landesplanungsgesetz-Entwurf eine gesonderte Regelung zum Landesentwicklungsprogramm in unveränderter Form auführt. Dies erscheint bereits unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 ROG, der für das Gebiet eines jeden Landes von *einem* zusammenfassenden und übergeordneten Plan ausgeht, bedenklich. Wie bereits zu § 2 Abs. 3 LPIG-E aufgeführt, muss in jedem Falle das Landesentwicklungsprogramm als Raumordnungsplan im Sinne des § 3 Nr. 7 ROG zu verstehen sein (vgl. *Runkel*, UPR 1998, 241 (246)), so dass entsprechende Regelungen (Beteiligung, Umweltprüfung, Monitoring, Kennzeichnungspflicht von Zielen der Raumordnung usw.) ebenfalls auf dieses anwendbar sind. Soweit einzelne nicht zwingende Regelungen für das Landesentwicklungsprogramm nicht oder anders gelten sollen, könnten diese durch Sonderregelungen in § 16 LPIG-E modifiziert werden. Unabdingbar ist in jedem Fall die Umweltprüfungspflicht gem. der EG-Richtlinie 2001/42/EG, da diese schon begrifflich von einer Umweltprüfungspflicht für Pläne und *Programme* ausgeht.

Vor dem Hintergrund klarer Definitionen von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist es sehr zweifelhaft, was unter dem Begriff "*allgemeine* Ziele der Raumordnung" zu verstehen ist.

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan

§ 17 S. 2 LPIG-E:

Die Formulierung sollte in zweifacher Weise überdacht werden: Zum einen ist der Regelungszusammenhang des Abwägungs- und damit eines Handlungsgebots mit der Vorschrift zum Inhalt des Raumordnungsplans systematisch bedenklich gewählt.

Zum anderen mag eine Betonung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwar ein sehr wichtiges politisches Ziel darstellen, doch ist seine besondere Hervorhebung gerade mit dem Koordinierungsauftrag der Raumordnung nur schwer vereinbar. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Aufnahme der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. Landschaftsgesetz nur im Wege einer nachrichtlichen Übernahme erfolgen könnten. Gegen ein solches Verständnis spricht indessen, dass § 17 S. 2 LPIG-E selbst nur von der Abwägungsrelevanz dieses Belanges ausgeht. Es wird daher empfohlen, die Pflicht zur Berücksichtigung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eher im Zusammenhang mit den übrigen Abwägungsregelungen zu erwähnen.

§ 18 LPIG-E:

In Abs. 2 S. 2 am Ende sollte es statt "niederzulegen sind" heißen: "niedergelegt werden".

In § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 21 LPIG-E sollte aus Klarstellungsgründen einheitlich entsprechend der EG-Richtlinie 2001/42/EG von der zusammenfassenden Erklärung gesprochen werden.

Mit Blick auf § 14 Abs. 6 LPIG-E kann § 18 Abs. 3 LPIG-E zur Vermeidung von Wiederholungen evtl. kürzer gefasst werden.

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Regionalpläne

§ 20 LPIG-E:

Abs. 6:

S. 1 Hs. 2 erscheint bedenklich. Danach kann sich die Vereinfachung auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten beziehen, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 2 LPIG-E ist fraglich, welche öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nicht *zwingend* zu beteiligen sind.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass durch das vereinfachte Verfahren keinesfalls die Umweltprüfungspflicht umgangen werden darf. Es sind nämlich durchaus Änderungen des Regionalplanes denkbar, die zwar die Grundzüge der Planung nicht berühren, aber Umweltauswirkungen haben können.

4. Abschnitt: Planerhaltung und Zielabweichungsverfahren

§ 23 LPIG-E:

Der Regelungsgehalt des § 10 ROG wurde entgegen der Entwurfsbegründung nicht vollständig übernommen. Es ist zu prüfen, ob die Beschränkung auf Regionalpläne evtl. rahmenrechtswidrig ist, da § 10 ROG alle Raumordnungspläne und damit auch den Landesentwicklungsplan einbezieht.

Begrüßenswert erscheint der rahmenrechtlich mögliche Verzicht auf die Planerhaltungsregeln im Sinne des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ROG entgegen dem aktuellen Trend in der sonstigen Gesetzgebung.

Die Regelung des § 23 LPIG-E ist auch europarechtlich nicht zu beanstanden. Geregelt ist eine Unbeachtlichkeitsvorschrift, die mit einer Fristsetzung von einem Jahr verbunden wird. Der Europäische Gerichtshof behandelt derartige Regelungen als Vorschriften mit einer sogenannten Ausschlussfrist. Zwar führen Regelungen mit Ausschlussfristen mitunter zu Einbußen hinsichtlich der effektiven Verwirklichung der europäischen Vorgabe, da sie ermöglichen, dass der Rechtsanwender Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorgabe nach Ablauf einer bestimmten Frist als unbeachtlich behandeln kann. Doch lassen sich solche Regelungen vor dem Hintergrund des europäisch anerkannten Prinzips der Rechtssicherheit rechtfertigen. Die bisher in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof aufgetretenen Entscheidungen, die nationale Regelungen mit Ausschlussfristen als europarechtlich unzulässig behandelten, können als Ausnahmeentscheidungen bezeichnet werden. Sie betreffen Sonderfälle, in denen entweder die gesetzlich vorgesehene Frist im Einzelfall tatsächlich gar nicht bestand oder der Einzelne aufgrund des behördlichen Verhaltens glaubte, die Frist nicht einhalten zu können bzw. die Frist bereits versäumt zu haben. Auch dient die Richtlinie 2001/42/EG nicht ausschließlich dem Schutz privater Interessen, so dass sie nicht fordert, die Rechtsinteressen eines Individuums zeitlich unbegrenzt zu gewährleisten. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Regelung des § 23 LPIG-E somit europarechtlich unbedenklich.

§ 27 LPIG-E:

Diese Vorschrift kann unter dem Aspekt der Straffung und Vereinfachung des Landesplanungsgesetzes entfallen.

III. Teil: Planverwirklichung und Plansicherung

1. Abschnitt: Raumordnungsverfahren

§ 28 LPIG-E:

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Raumordnungsverfahrens durch Rechtsverordnung könnte unter dem Blickwinkel des Rahmenrechts durchaus problematisch sein. Die jetzige gegenüber der bisherigen Regelung erweiterte Vorschrift lässt sich jedoch im Zusammenhang mit einer entsprechenden Regelung in der Rechtsverordnung als rechtmäßig im Sinne des Raumordnungsgesetzes auslegen. Auch unter dem Blickwinkel des Zwecks der Raumordnungsverordnung des Bundes (BT-Drucksache 13/6392, S. 33), den Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens bundesweit zu vereinheitlichen, erscheint es begrüßenswert, dass die Landesregierung eine Ausweitung des Raumordnungsverfahrens anstrebt. Der jetzige § 15 Abs. 2 Nr. 1 ROG eröffnet ihr die Möglichkeit, in Bezug auf das Raumordnungsverfahren einen Sonderweg zu gehen (vgl. *Hopp*, Rechts- und Vollzugsfragen des Raumordnungsverfahrens, 1999, S. 158 ff.; *Schoen*, Stellungnahme zum Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a LPIG v. 22.06.2003), gezwungen ist sie hierzu jedoch nicht

§ 29 LPIG-E:

Abs. 3:

Die Regelung entspricht hinsichtlich der Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für Raumordnungsverfahren der durch das EAG-Bau v. 24.06.2004 (BGBl I S. 1354) neugefassten und strengeren Regelung des § 16 Abs. 2 UVPG, wonach im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen. § 16 Abs. 2 UVPG stellt unmittelbar geltendes Bundesrecht dar, so dass § 29 Abs. 3 LPIG-E der Klarstellung dient. Im Übrigen bleibt es dem Landesgesetzgeber überlassen, weitere verfahrensrechtliche Anforderungen im Sinne des UVPG an die Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren zu stellen (vgl. *Hopp*, Rechts- und Vollzugsfragen des Raumordnungsverfahrens, S. 121).

Abs. 6, Abs. 7:

Im Einklang mit der Terminologie des Landesplanungsgesetz-Entwurfs für die Aufstellung von Raumordnungsplänen und dem Sprachgebrauch im Europa- und Baurecht sollte der Begriff "Bedenken und Anregungen" auf den Begriff "Anregungen" reduziert werden. Weiterhin könnte der Begriff "Behörden und Stellen", wenn damit nur "öffentliche Stellen" gemeint sind, durch diesen Begriff ersetzt werden in Anlehnung an § 14 LPIG-E. Der Begriff "sich dazu zu äußern" könnte ebenfalls als Vereinheitlichungsgründen mit "dazu Stellung zu nehmen" ersetzt werden.

Abs. 14:

Die umfassende Aufzählung der Adressaten der raumordnerischen Beurteilung ist unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 7 LPlG-E in Verbindung mit § 3 Nr. 5 ROG überflüssig. Kürzer kann die Vorschrift wie folgt gefasst werden: "Die raumordnerische Beurteilung ist von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 ROG im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... zu berücksichtigen".

Abs. 15:

Die Verwendung des Begriffes "landesplanerische Ziele" erscheint nicht eindeutig. Sollten damit "die Ziele der Raumordnung" im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG gemeint sein, müsste aus Klarstellungsgründen auch diese Formulierung gewählt werden. Sollte etwas anderes gemeint sein, erscheint schon die Verwendung des Wortes "Ziele" bedenklich.

2. Abschnitt: Sonstige Instrumente zur Planverwirklichung und Plansicherung

Es überrascht, dass der Landesplanungsgesetz-Entwurf entgegen den Ausführungen des Landesplanungsberichts 2001 den landesplanerischen Vertrag als Instrument zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne nicht ausdrücklich anbietet. § 13 S. 5 ROG stellt zwar keine rahmenrechtliche Verpflichtung diesbezüglich dar. Eine ausdrückliche Erwähnung könnte jedoch durchaus zur gewünschten verstärkten Anwendung dieses kooperativen Instruments beitragen.

§ 34 LPlG-E:**Abs. 1:**

Die Abhängigkeit der Untersagung vom Einvernehmen des fachlich zuständigen Landesministeriums könnte auch unter rahmenrechtlichen Aspekten problematisch sein (Schoen, Landesplanerische Untersagung, S. 130 ff.).

Der Verweis auf § 4 Abs. 5 ROG geht fehl. Es ist zu prüfen, ob ggf. § 4 Abs. 3 ROG gemeint ist.

Es fehlt eine unbefristete Untersagungsmöglichkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 ROG für den Fall, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen verbindlichen Zielen der Raumordnung entgegenstehen. Da nur die zeitlich befristete Untersagungsmöglichkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgesehen ist, bestehen erhebliche Zweifel an der Einhaltung des Rahmenrechts. Für den Fall, dass Ziele der Raumordnung entgegenstehen (im LPlG-E: "Wenn zu befürchten ist, dass die Einhaltung der Ziele der Raumordnung (...) unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden") kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 ROG nur eine dauerhafte Untersagung ausgesprochen werden.

Abs. 3:

Hs. 2 sollte eher lauten: "Die Gesamtdauer einer befristeten Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten". Diese Formulierung würde in jedem Fall § 12 Abs. 4 ROG entsprechen.

Die im Landesplanungsgesetz-Entwurf gewählte Formulierung könnte so verstanden werden, dass es bestimmte Untersagungen gibt, die über zwei Jahre hinaus verlängert werden können.

Bleibt die Regelung in der jetzigen Form bestehen, sollte es in Hs. 2 anstelle von "noch nicht aufgestellter Ziele" sowohl aus sprachlichen als auch aus sachlichen Gründen besser "in Aufstellung befindlicher Ziele" heißen. Dies entspricht auch dem Wortlaut des ROG.

§ 35 LPIG-E:

Abs. 1:

Unter tir. 3 könnte deutlicher gemacht werden, dass die Verordnungsermächtigung des § 22 LPIG-E nur insoweit in Bezug genommen wird, als es um Planzeichen geht.

IV. Teil: Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 38 LPIG-E:

Regelungstechnisch vorzugswürdig dürfte eine Formulierung sein, die die Vorschriften der allgemeinen Raumordnungsplanung für anwendbar erklärt, soweit die Vorschriften im IV. Teil keine entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften enthalten. Eine nur entsprechende Anwendbarkeit der genannten Regelungen muss nicht vorgeschrieben werden, da der Braunkohlenplan gem. § 2 Abs. 3 LPIG-E ein Raumordnungsplan ist und damit direkt diesen Vorschriften unterfällt.

2. Abschnitt: Braunkohlenausschuss

§ 42 LPIG-E:

Abs. 5:

Es sollte eine an § 4 Abs. 3 LPIG-E angelehnte Formulierung gewählt werden.

3. Abschnitt: Braunkohlenpläne

§ 46 LPIG-E:

Abs. 1:

Es bleibt zu prüfen, ob die Regelung, insbesondere S. 3, hinreichend bestimmt ist und für den Gesetzesanwender praktikabel ist.

§ 47 LPIG-E:

Abs. 1:

In Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 5 ROG und die Verwendung des Begriffes der öffentlichen Stellen in den Regelungen zur Erarbeitung von Raumordnungs-

plänen sollte der Begriff "Behörden" ebenfalls durch den Begriff "öffentliche Stellen" ersetzt werden.

§§ 52, 53 LPIG-E:

Die Fassung des geltenden Landesplanungsgesetzes muss mit "..., zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96)" zitiert werden.